

Protokoll:

Auf Nachfrage des Rm Dr. Köbberling (SPD-Fraktion) werden seitens der Verwaltung für das Protokoll folgende Informationen nachgereicht:

1. Gemäß § 13 Absatz 1 der jeweiligen wkB-Satzung gelten folgende Verschonungsregelungen:

- 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Regelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachliche Beitragspflicht für die Erschließungs- bzw. die einmaligen Ausbaubeiträge entstanden ist, in der Regel ist dies der Eingang der Schlussrechnung durch die beauftragte Baufirma.

Eine abweichende Verschonungsregelung gilt gemäß § 13 Absatz 4 der jeweiligen wkB-Satzung im Zusammenhang mit Sanierungsgebieten, die bei der Sitzung nicht thematisiert worden sind.

2. Zudem wird die im Haupt- und Finanzausschuss am 29.04.2025 zur Höhe der Kosten für die externe Vergabe der Erschließungsbeitragsabrechnung „Baugebiet südlich Güls“ getroffene Aussage, wie folgt richtiggestellt:

Die Erschließungsbeitragsabrechnung „Baugebiet südlich Güls“ wurde zu einem Angebotspreis von rd. 137.000 € an die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz extern vergeben. Nach aktueller Einschätzung sind nach der endgültigen Erschließungsbeitragsabrechnung Einnahmen von 1,3 Mio. € zu erwarten.